

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**  
Abteilung Gesundheit

**MERKBLATT**

**Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als fachlich selbständig tätige Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann im Kanton Aargau**

---

**1. Allgemeines**

Wer im Kanton Aargau unter fachlich eigener Verantwortung als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann tätig sein will, benötigt aufgrund des Gesundheitsberufegesetzes eine entsprechende gesundheitspolizeiliche Bewilligung.

Die verschiedenen Arten der verfügbaren Bewilligungen sind unter Punkt 2 jeweils aufgeführt; die notwendigen Unterlagen unter Punkt 3 sowie eine Gebührenübersicht und die Dauer der Gesuchbehandlung unter den Punkten 4 und 5. Informationen zu den Modalitäten der OKP Zulassung und weitere Angaben finden Sie ab Punkt 6.

Die Aufnahme der selbständigen Berufstätigkeit ist erst nach Vorliegen der Berufsausübungsbewilligung gestattet.

Die Gesuchstellung hat rechtzeitig (frühestens 12 Monate vorher) vor Tätigkeitsaufnahme persönlich oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen und ist grundsätzlich bindend. Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Gesuchsformular. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien. Der Kanton Aargau nimmt Dokumente in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch entgegen, ansonsten sie beglaubigt in eine dieser Sprachen übersetzt sein müssen. Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass Dokumente fehlen, werden Sie per Mail um Nachreichung ersucht. Bei ausbleibender Reaktion behält sich die Abteilung nach längerer Zeit die Rücksendung der unvollständigen Unterlagen vor.

**2. Arten der Bewilligung**

**2.1 Berufsausübungsbewilligung**

Personen, welche fachlich in eigener Verantwortung alleine oder mit Kollegen tätig sein wollen, benötigen eine Berufsausübungsbewilligung. Üblicherweise sind Sie entweder autonom als Selbstständige(r) in Ihrer Einzelfirma tätig oder aber gerade in grösseren Praxen in einem Team von mehreren Pflegefachpersonen. Ihr arbeitsrechtlicher Status ist dabei nicht von Bedeutung.

Kennzeichen einer Tätigkeit in fachlich eigener Verantwortung sind, dass Sie in fachlicher Hinsicht im Betrieb eigene Entscheidungen treffen können und nicht einem Weiterbildungsauftrag mit regelmässiger Fallbesprechung unterstehen. Sie bekleiden entweder eine leitende Funktion; in grösseren Praxen sind Sie eine üblich angestellte Pflegefachperson oder ebenso in einer leitenden Funktion. In eigener fachlicher Verantwortung tätig sind dabei auch die fachlichen Leitungspersonen (leitende Pflegefachpersonen und deren direkte/r Stellvertreter/in) in stationären Strukturen und Spitälern im Sinne der Krankengesetzgebung.

Mit einer Berufsausübungsbewilligung sind Sie zur Befolgung der Berufspflichten (Punkt 7) angehalten.

Personen, welche bereits eine Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons haben, müssen in jedem Fall gleichwohl eine aargauische Berufsausübungsbewilligung beantragen. Sie profitieren indes von einem vereinfachten und kostenlosen Verfahren (benötigte Unterlagen Punkt 3.2).

## **2.2 90-Tage-Dienstleistung mit Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton**

Personen, die in einem anderen Kanton im Besitz einer gültigen Berufsausübungsbewilligung sind, können in einem anderen Kanton der Schweiz für längstens 90 Tage pro Kalenderjahr ohne zusätzlich neue Berufsausübungsbewilligung selbständig tätig sein. Demnach müssen Personen, die während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Aargau selbständig als Pflegefachmann oder Pflegefachfrau tätig sein wollen und die eine Berechtigung zur fachlich selbständigen Ausübung des Berufs in anderem Kanton besitzen, das separate Gesuchsformular "Meldung einer 90-Tage-Dienstleistung für Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton" ausfüllen und an untenstehende Adresse (Ziff. 9) einreichen.

Sie haben während dieser 90-Tage die gleichen Rechte und Pflichten wie wenn Sie eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Aargau hätten. Eine Zulassung zulasten OKP (Punkt 6) ist damit aber nicht verbunden. Das Departement Gesundheit und Soziales bestätigt den Gesuchstellenden das Vorliegen der entsprechenden Erlaubnis. Die Meldung an das Departement Gesundheit und Soziales muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden. Für 90-Tage Dienstleistungserbringende aus anderen Kantonen ist das Meldeverfahren gestützt auf das Binnenmarktgesetz kostenlos.

## **2.3 90-Tage-Dienstleistung Personen aus EU/EFTA Staaten**

Aufgrund der bilateralen Abkommen mit der EU gilt für Personen aus EU/EFTA-Staaten, die in einem reglementierten Beruf eine Dienstleistung während höchstens 90 Arbeitstagen pro Jahr in der Schweiz erbringen wollen, ein neu eingeführtes Melde- und Nachprüfungsverfahren. Demnach müssen Personen, die während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr in der Schweiz selbständig als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann tätig sein wollen und die eine Berechtigung zur Ausübung des Berufs in einem EU/EFTA Staat besitzen, sich vor der Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der Schweiz beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, melden ([www.sbf.admin.ch/meldepflicht](http://www.sbf.admin.ch/meldepflicht)). Unter diesem Link finden sich weitere Informationen über den Ablauf und die Dauer des zentralisierten Meldeverfahrens, die notwendigen Dokumente und die durch das SBFI zu erhebenden Kosten.

Das SBFI nimmt die gemäss Bundesgesetz über die Meldepflicht und Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR 935.01) vom 14. Dezember 2012 vorgesehene Prüfung der Dokumente vor und leitet die Meldung an die zuständige Behörde des Kantons Aargau weiter. Das Departement Gesundheit und Soziales prüft im Anschluss das Dossier. Dabei können noch zusätzliche Angaben und Unterlagen wie zum Beispiel eine Bescheinigung über die Sprachkenntnisse und eine Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungsumfang Schweiz verlangt werden. Bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen teilt das Departement Gesundheit und Soziales der gesuchstellenden Person mit, dass der 90-Tage-Dienstleistungserbringung im Kanton Aargau nichts entgegensteht. Die Meldung via zentralisierte Meldestelle beim SBFI muss für jedes Kalenderjahr erneuert werden.

## **3. Erforderliche Unterlagen**

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und nötigen Sorgfaltspflichten in der Aufsicht werden je nach Bewilligungsart folgende Unterlagen/Angaben benötigt:

### **3.1 bei einer Berufsausübungsbewilligung (erstmalige Bewilligung):**

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung"
- Aktueller tabellarischer Lebenslauf
- Eidgenössisches Diplom in der Pflege (Bachelor of Science in Pflege FH/UH, dipl. Pflegefachperson HF oder diplomierte Pflegefachperson DN II) oder vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom

- Aktueller Strafregisterauszug max. 6 Monate alt (falls nicht bereits 5 Jahre in der Schweiz wohnhaft wird zusätzlich ein Führungszeugnis aus Herkunftsland verlangt; ebenso max. 6 Monate alt). Der Strafregisterauszug kann beim Bundesamt für Justiz bezogen werden.
- Falls aus dem Ausland: Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt)
- Falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers oder des Arbeitgebers).
- Angaben oder Plan zu den Räumlichkeiten und erforderlichen Geräten etc. Geprüft wird die Zweckmässigkeit der Räumlichkeiten.
- Angaben zur Rechtsform
- Falls Sie zulasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen wollen: Unterlagen gemäss Punkt 6.3.

### **3.2 bei einer bereits bestehenden Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons:**

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung", insbesondere mit Angabe zu Beginn, Dauer sowie Ort.
- Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung des erstbewilligenden Kantons inkl. Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) des letztbewilligenden Kantons.
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers oder des Arbeitgebers).
- Falls Sie zulasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen wollen: Falls Sie zulasten der obligatorischen Krankenversicherung abrechnen wollen: Unterlagen gemäss Punkt 6.3.

Weitere Dokumente können situativ je nach Sachlage von der Abteilung Gesundheit nachgefordert werden.

### **3.3 90-Tage Dienstleistung aus einem anderen Kanton:**

- Ausgefülltes Formular "Gesuch um Erteilung einer 90- Tage-Dienstleistung"
- Bei der ersten Meldung: Kopie der gültigen Berufsausübungsbewilligung des anderen (erstbewilligenden) Kantons
- Aktuelle Unbedenklichkeitsbestätigung/Letter of Good Standing der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt)
- Aktueller Lebenslauf
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers oder des Arbeitgebers).

### **3.4 90-Tage Dienstleistung aus dem Ausland EU/EFTA-Raum:**

- Ausgefülltes Formular "Gesuch um Erteilung einer 90- Tage-Dienstleistung"
- Versicherungsnachweis/Police (Berufshaftpflichtversicherung oder Bestätigung der Versicherung mit namentlicher Erwähnung der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers).
- Falls Muttersprache nicht Deutsch: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch (mind. Sprachdiplom Niveau B2 gemäss Europäischem Referenzrahmen)

Weitere Dokumente können situativ je nach Sachlage von der Abteilung Gesundheit nachgefordert werden.

## **4. Dauer der Gesuchsbearbeitung**

Die Gesuchsbearbeitung dauert in der Regel rund vier Arbeitswochen.

Bei Gesuchen gegen Jahresende verlängert sich die Bearbeitungszeit auf 6 – 8 Wochen.

Die Gesuchsbearbeitung kann erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt werden. Unvollständige Gesuche nehmen erfahrungsgemäss sechs Arbeitswochen und mehr in Beschlag. Eine vollständige Einreichung durch Sie wirkt diesem Umstand entgegen.

## 5. Gebühren

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Verordnung in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz (GebV GSZ; SAR 301.151)

Sie betragen pro Bewilligung:

Berufsausübungsbewilligung	200 CHF
Berufsausübungsbewilligung, wenn Sie bereits eine Bewilligung eines anderen Kantons haben; gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt	0 CHF
90 Tage Dienstleistung aus einem anderen Kanton; gestützt auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt	0 CHF
90 Tage Dienstleistung aus dem Ausland (EU/EFTA Raum)	100 CHF

## 6. Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP)

### 6.1. Bestehende Rahmenbedingungen

Für Ihren Beruf besteht die Möglichkeit, dass Sie gewisse von Ihnen erbrachte Leistungen zulasten der OKP abrechnen können. Die Voraussetzungen finden sich dabei im Bundesgesetz über die Krankenpflegeversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) und der entsprechenden Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.02).

Für eine effektive Abrechnung müssen Sie die geltenden Tarife und Preise nach Art. 43ff. KVG benötigen. Für die Rechnungsstellung bei den Krankenkassen benötigen Sie faktisch eine sogenannte Zahlstellenummer oder Kontrollnummer. Diese wird nicht vom jeweiligen Kanton, sondern im Auftrag der Krankenversicherer von der SASIS AG erteilt, welche einzig die Erteilungskonditionen der Nummer prüft. Bitten nehmen Sie daher mit der SASIS (Bahnhofstrasse 7, 6002 Luzern; Tel.: 041 227 40 40, Email: zsr@sasis.ch) Kontakt auf.

Bei rechtlichen Streitigkeiten über die Nummernerteilung ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 132 V 303) dabei das kantonale Schiedsgericht zuständig. Im Kanton Aargau ist dies das Versicherungsgericht.

### 6.2. Geltende Regelungen ab Januar 2022

Gemäss Entscheid des Bundesrates gelangen ab 1. Januar 2022 zusätzlich neue Regelungen für die Zulassungen für alle Berufe im Gesundheitswesen zur Anwendung. Zentral sind dabei neue Qualitätsanforderungen, welche vom Kanton ab diesem Zeitpunkt geprüft werden.

Die Zulassung zur OKP, auch Krankenkassenzulassung genannt, wird im Kanton Aargau dabei zusammen mit der gesundheitspolizeilichen Bewilligung beantragt; die Gesuche werden aber unabhängig voneinander beurteilt. Bei einer Erteilung der BAB erwächst nicht automatisch ein Anspruch auf eine Zulassung zur OKP und umgekehrt.

Personen, die **zwar eine Berufsausübungsbewilligung haben, aber über keine OKP-Zulassung verfügen** und neu eine solche beantragen möchten, müssen den neuen Anforderungen ebenso genügen. In diesem Falle kann im Gesuchsformular auf das Ausfüllen der Punkte 2 – 5 verzichtet werden; die restlichen Punkte wie auch die Beilagen gemäss 6.3. sind gleichwohl vollständigen einzureichen.

Konkret müssen Pflegefachpersonen daher **folgende Voraussetzungen** erfüllen:

- Sie haben, respektive erhalten eine kantonale Berufsausübungsbewilligung für ihre Tätigkeit
- Sie übten mindestens während zwei Jahren (à 100%, bei Teilzeit entsprechende Verlängerung) eine praktische Tätigkeit aus, die entweder bei einer zur OKP-Abrechnung zugelassenen Pflegefachperson erfolgte oder aber alternativ in einem Spital oder Pflegeheim oder Spitex unter Leitung einer zugelassenen Pflegefachperson.

- Die Leistungserbringer müssen Qualitätsanforderungen erfüllen und nebst dem erforderlichen qualifizierten Personal über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem verfügen. Ebenso weisen sie sich über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem aus und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.  
Ebenso verfügen sie über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen. Flächendeckende national einheitliche Qualitätsmessungen sind wichtig, um die gesamtschweizerische Vergleichbarkeit der Indikatoren zu gewährleisten. In der Regel werden nationale Qualitätsmessungen mit Routinedaten vorgenommen. Daher soll der Leistungserbringer beispielsweise den Zugang zur Nutzung der notwendigen technischen Ausstattung vorweisen. Die technische Ausstattung soll zweckmässige und sichere Primärsysteme umfassen und muss die empfohlenen Austauschformate verwenden sowie die Mehrfachnutzung der Daten sicherstellen. Damit sollen neben einer reibungslosen Nutzung von vorhandenen Daten auch zusätzliche, unnötige administrative Arbeiten möglichst vermieden werden.  
Der Kanton weist die Antragstellenden darauf hin, dass sie gemäss Art. 58a Abs. 6 KVG neben der Erfüllung der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV auch die vertraglich festgelegten Regeln befolgen müssen, sobald entweder ein entsprechender Qualitätsvertrag im Sinn von Art. 58a KVG abgeschlossen und vom Bundesrat genehmigt worden ist oder der Bundesrat – beim Fehlen eines Qualitätsvertrags – die entsprechenden Regeln festgelegt hat. Als Leistungserbringer müssen Sie sich an die vertraglich festgelegten Regeln zur Qualitätsentwicklung halten, auch unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft.

Können diese Nachweise nicht erbracht werden, ist im Kanton Aargau gemäss geltendem Recht grundsätzlich keine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung möglich. Kann den Anforderungen nachgekommen werden, so stellt der Kanton Aargau eine Berufsausübungsbewilligung aus und vermerkt, dass die Bedingungen für die OKP-Zulassung erfüllt sind.

Bereits erteilte Zulassungen zulasten der OKP vor dem 1. Januar 2022 bleiben im Kanton Aargau dabei bestehen, wenn die Person bei Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zulasten der OKP tätig war.

### **6.3 Einzureichende Unterlagen für eine OKP Zulassung**

Für die Prüfung einer OKP-Zulassung nach den Voraussetzungen von Punkt 6.2 sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ausgefülltes Gesuchsformular "Gesuch um Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung" bezüglich Qualitätsanforderungen.
- Arbeitsbestätigungen/Arbeitszeugnisse über Ihre mindestens zweijährige Tätigkeit an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte im entsprechenden Fachbereich. Aus dieser Bestätigung müssen der Name der Weiterbildungsstätte sowie die Art, die Dauer und das Pensum der dort absolvierten Tätigkeit hervorgehen.
- Kurzausführungen zum Qualitätsmanagement. Beispiele finden sich unterhalb des Merkblattes auf der entsprechenden Berufsseite. Ebenfalls akzeptiert sind Kopien bereits bestehender Qualitätssicherungssysteme. Die Darlegungen müssen sich zu folgenden Punkten äussern:

Bei Einzelpraxen:

- Arbeitsbeschreibung der Tätigkeit / Konzept der Praxis
- Abläufe bezüglich Praxishygiene (Mobiliar) & Kleidungshygiene, Hygiene der Instrumente
- Führung der Krankengeschichten: Wie wird diese gehandhabt? Wie gehen Sie bei Abwesenheiten bei Ausfällen oder Ihrer Kündigung vor?
- Abläufen zum Umgang mit Patientenreklamationen
- Wer rechnet ansonsten noch zulasten der OKP im Betrieb ab?

Bei Gemeinschaftspraxen, Gruppenpraxen sowie Filialen einer Kette

- Arbeitsbeschreibung der Tätigkeit / Konzept der Praxis
- zugewiesene Rollenprozesse beim Personal

- Qualifikationen beim bestehenden Personal, mit welchem Sie im gleichen Betrieb sind
- Abläufe bezüglich Praxishygiene (Mobiliar) & Kleidungshygiene, Hygiene der Instrumente
- Führung der Krankengeschichten: Wie wird diese gehandhabt? Wie gehen Sie bei Abwesenheiten bei Ausfällen oder Ihrer Kündigung vor?
- Wer rechnet ansonsten noch zulasten der OKP im Betrieb ab?
- Abläufen zum Umgang mit Patientenreklamationen
- Umgang mit Missstandsanzeigen durch Personal (Gibt es Qualitätszirkel, Guidelines?)

## **7. Berufspflichten**

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Gesundheitsberufegesetz, GesBG, SR 811.21) vom 30. September 2016, dem Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009.

Die Berufspflichten umfassen:

- Die generell sorgfältige und gewissenhafte Ausübung des Berufes
- Die kontinuierliche und lebenslange Erweiterung und Vertiefung der beruflichen Kompetenzen
- Die Wahrung der Patientenrechte (körperliche Integrität, Recht auf Einsicht Krankengeschichte)
- Die Wahrung der finanziellen Interessen der Patientinnen und Patienten (keine unnötigen Behandlungen, transparente laienfreundliche Rechnungen)
- Verzicht auf irreführende und marktschreierische Werbung, sondern Orientierung an einer objektiven, dem öffentlichen Bedürfnis entsprechenden Werbung
- Wahrung des Berufsgeheimnisses
- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, welche dem Risiko und dem Umfang der Tätigkeit Rechnung trägt

Ein Verstoß gegen diese Pflichten kann das Einleiten von aufsichts- und strafrechtlichen Verfahren nach sich ziehen.

## **8. Fremdenpolizeiliche Zulassung**

Die Ihnen erteilte Bewilligung ist eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung. Bezüglich allfälliger fremdenpolizeilicher Formalitäten (Aufenthaltsbewilligung, Kurzaufenthaltsbewilligung) wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau.

## **9. Adresse für Gesuche und Fragen**

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inkl. Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Departement Gesundheit und Soziales  
 Abteilung Gesundheit  
 Gesundheitsberufe  
 Bachstrasse 15  
 5001 Aarau

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 062 835 29 02 oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: [info.gesundheitsberufe@ag.ch](mailto:info.gesundheitsberufe@ag.ch).